



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 17. Mai 2021

- Antrag Nr.:** 2
- Antragsteller:** Spelausschuss
- Betrifft:** Meldeordnung § 4 Wechselperioden
- Antrag:** 1.1.1. Für die Wechselperiode I zur Saison 21/22 gilt:
Vom 01. Juli bis zum ersten Spieltag der 1. Herren-Verbandsliga

Der Punkt 2.2.1 wird ergänzt mit:

Bis zum 30.06.2021 gilt und sofern der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung dahingehend angepasst wurde, dass der BFV Änderungen an seinen Ordnungen rechtsgültig vornehmen darf gilt darüber hinaus ab 01.07.2021, generell längstens bis zum 31.12.2021

Für Anträge auf Spielerlaubnis gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zu dem Tag erteilt wird, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1. Herren-Verbandsliga folgt, wenn die Abmeldung vom abgebenden Verein bis zum 31.07.2021 erfolgte und der Spieler nach dem 01.10.2020 mindestens ein Pflichtspiel absolviert hat. Da der Termin des ersten Spiels der 1. Herren-Verbandsliga bei Antragstellung i.d.R. noch nicht feststeht, wird die erteilte Spielberechtigung für Pflichtspiele beim Feststehen des Datums ggf. im Nachgang angepasst.

Bei Abmeldung ab dem 01.08.2021 wird sie Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zum 01.01.2022, bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel, erteilt, je nachdem welches Datum später liegt.

Der Punkt 2 wird ergänzt mit:

2.3. Für die Wechselperiode I zur Saison 21/22 gilt:

Bis zum 30.06.2021 gilt und sofern der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung dahingehend angepasst wurde, dass der BFV Änderungen an seinen Ordnungen rechtsgültig vornehmen darf gilt darüber hinaus ab 01.07.2021, generell längstens bis zum 31.12.2021

Wurde der Antrag auf Spielerlaubnis bis zum Tag vor dem ersten Spiel in der 1. Herren-Verbandsliga gestellt und hat der Spieler / die Spielerin zu diesem Datum eine (ggf. auch zu diesem Datum vorliegende nachträgliche) Freigabe vom abgebenden Verein, so erhält der Spieler / die Spielerin das Spielrecht frühestens zum Tag des ersten Spieles in der 1. Herren-Verbandsliga.



Dies gilt nicht für Spieler / Spielerinnen, die bereits einen genehmigten Antrag auf Vereinswechsel für die Saison 2021 / 22 gestellt haben oder, wenn der Spieler / die Spielerin in der Saison 2021 / 22 bereits ein Pflichtspiel beim abgebenden Verein absolviert hat. Hier gelten die üblichen Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 5 Wegfall von Wartefristen ...

1.1. Die bestehende Ergänzung wird gestrichen

Neu:

1.1. Bis zum 30.06.2021 gilt und sofern der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung dahingehend angepasst wurde, dass der BFV Änderungen an seinen Ordnungen rechtsgültig vornehmen darf gilt darüber hinaus ab 01.07.2021, generell längstens bis zum 31.12.2021 Für Anträge auf Spielerlaubnis in der Wechselphase I zur Saison 2021/22 gilt Punkt 1. nicht. (Siehe auch § 4)

Begründung:

Der Spielbetrieb muss bereits seit mehr als 6 Monaten pausieren, dies hat zur Folge, dass in der Wechselphase I alle Spieler:innen, auch ohne Freigabe des Vereines, ohne Wartefrist wechseln könnten. Die Vereine sollen durch diesen Antrag vor einer Wechselflut geschützt werden.

Inkrafttreten: sofort

Gez. Joachim Gaertner